

Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie
Universität des Saarlandes
mustafa.oglakcioglu@uni-saarland.de

Akad. Rat a.Z. Dr. Sebastian Sobota
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht (Prof. Dr. Volker Erb)
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
sobota@uni-mainz.de

RA'in Dr. Justine Diebel
HT Defensio Strafverteidiger, Frankfurt am Main
justine.diebel@gmx.de

11.10.2023

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG)

Die folgende Stellungnahme fokussiert sich auf strafrechtstechnische und systematische Fragen des Entwurfs, um Redundanzen, insb. eine „Rückkehr“ zur Grundsatzdiskussion rund um die Liberalisierung der Drogenpolitik zu vermeiden. Dennoch werden aus gegebenem Anlass vorab unter A. drei wiederkehrende „Argumente“ aufgegriffen, die insb. von Legalisierungsgegnern ins Feld geführt werden und sich mit einer gewissen Hartnäckigkeit halten, obwohl sie *per se* nicht plausibel erscheinen, zum Teil sogar als empirisch widerlegt betrachtet werden müssen. Diese Vorbemerkungen sind angezeigt, da solche „Nebelkerzen“ den gesetzgeberischen Prozess andauernd zu gefährden drohen, wie etwa die jüngste Stellungnahme des Bundesrats zeigt.¹ Die konkreten Verbesserungsvorschläge setzen sich aus allgemeinen Erwägungen und prägnanten Thesen zusammen (B.). Im Übrigen wird auf den Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtspolitik (*Oğlakcioğlu/Sobota, erscheint am 13.10. in: ZRP 08/2023*) sowie auf das von *Diebel* veröffentlichte Statement zum Regierungsentwurf verwiesen.²

Unsere rechtspolitische Haltung zum Verbot und zur Strafbarkeit des Umgangs mit Betäubungsmitteln generell sowie mit Cannabis bzw. THC im Speziellen haben wir bereits in zahlreichen Abhandlungen – der Autor *Oğlakcioğlu* auch im Rahmen der Expertenhearings – zum Ausdruck gebracht. Grundsätzlich begrüßen wir aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht das Vorhaben der Bundesregierung, den Umgang mit Cannabis zum Zwecke des Eigenkonsums zu entkriminalisieren

¹ [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0301-0400/367-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0301-0400/367-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1).

² <https://www.linkedin.com/pulse/so-sieht-gr%C3%BCnes-licht-aus-ein-paar-erste-gedanken-dr-justine-diebel>.

und hierfür auch legale Bezugsquellen zu schaffen. Leider hält der Entwurf seine eigene Prämisse, namentlich die „geänderte Risikobewertung“ im Hinblick auf Cannabis, nicht konsequent durch. Dies zeigt sich an der starken Ausrichtung am Betäubungsmittelgesetz und (damit verbunden) in extensiven Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten, die nicht nur an die Profiteure des Schwarzmarkts, sondern wiederum an die Konsumierenden adressiert sind. Insofern sind wir nach wie vor der Meinung, dass die Schaffung eines vollständig legalen – selbstverständlich regulierten – Markts, mithin ein echtes Verbraucherschutzrecht besser dazu geeignet wäre, die vom Gesetzgeber angepeilten Ziele des Jugendschutzes und Eindämmung des Schwarzmarkts zu erreichen.

A. Zweckmäßigkeitserwägungen

Gegner des Vorhabens (überwiegend diejenigen, die eine Legalisierung bzw. Entkriminalisierung des Umgangs mit Cannabis generell ablehnen) weisen den Gesetzesentwurf – mit unterschiedlichen Nuancen – zurück und knüpfen hierbei an die gesteckten Ziele des Entwurfs an. Das CanG werde weder zu einer Entlastung der Justiz noch zu einer Schwächung des Schwarzmarkts führen. Schließlich sei auch keine Verbesserung des Jugend- und Gesundheitsschutzes zu erwarten. Die v.a. (in den Medien oftmals zitierte) Stellungnahme des Deutschen Richterbands (DRB)³ geht überwiegend an der Realität vorbei, bedient sich zahlreicher empirisch widerlegter Thesen und widerspricht sich partiell auch selbst, gerade was den Aspekt des Ermittlungsaufwands angeht.

I. Kein verringerter Ermittlungsaufwand?

Die dem Entwurf zugrunde liegende Einschätzung, mit ihm gehe eine erhebliche Entlastung der Justiz einher, wird (nicht nur vom DRB) angezweifelt. Zutreffend daran ist, dass der Entwurf (wie auch das von ihm nachgeahmte BtMG) sehr viele Strafbarkeitsvorschriften enthält, die zu Ermittlungen gegen Konsumierende geradezu „einladen“ können.⁴ Schließlich sieht das Gesetz sogar (im Vergleich zum BtMG) neue Verbote und Straftatbestände vor. Insofern ist der Einschätzung zuzustimmen, dass mit einem „BtMG-Surrogat“ nicht viel gewonnen wäre.

Allerdings rechtfertigt diese Erwägung keinesfalls ein Festhalten am *status quo*, der ebenso zu einer ungerechtfertigten Verfolgung Konsumierender und einer damit einhergehenden unnötigen Belastung der Justiz führt! Vielmehr wäre eine weitere Entkriminalisierung konsumbezogener Verhaltensweisen die richtige Konsequenz (bzw. mindestens deren Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit, dazu unten B.).

³ <https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/18-2023> (zuletzt 01.10.2023 11: 24 Uhr).

⁴ Dazu passt die Ankündigung der bayerischen Landesregierung, im Falle der Legalisierung eine spezielle Kontrolleinheit zur Verfolgung von Verstößen gegen das CanG einzurichten, s. <https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-bayern-wird-im-falle-der-legalisierung-von-cannabis-zentrale-kontrolleinheit/>.

Hinzu kommt, dass solch eine Kritik eine stark repressive Grundeinstellung impliziert, die nicht die „geänderte Risikobewertung“ des Gesetzgebers berücksichtigt und damit von „Ermittlungsaufwand“ ausgeht, wo keiner besteht, ja Ermittlungen sogar verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen: Wenn bspw. der DRB in den Raum wirft, dass „schwer nachzuvollziehen sein [wird], ob die von einer Person etwa bei einer Kontrolle mitgeführte Menge von 25 Gramm Cannabis und die von derselben Person bei weiteren Kontrollen mitgeführte Menge von 25 Gramm Cannabis identisch ist“ (S. 3), so könnte man sich durchaus – auch im Hinblick auf die zu beobachtenden aktuellen Tendenzen in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung⁵ zum Anfangsverdacht beim strafbaren Umgang mit Cannabis – auf den Standpunkt stellen, dass nach der Reform in einem solchen Fall kein Anfangsverdacht mehr besteht, schlicht und einfach deswegen, weil der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis legal ist. Nur bei Anbauverstößen (mangelnde Sicherung etc.) wäre die genaue Zuordnung zu einer Person nötig, aber dieses Problem besteht auch schon nach geltendem Recht, sodass wiederum keine Verschlechterung im Vergleich zum derzeitigen Zustand, sondern allenfalls eine nur „geringfügige Verbesserung“ zu erwarten wäre. Übrigens gilt auch hier, dass diese Probleme bei weniger Straftatbeständen schon gar nicht entstehen würden, zumal deren im CanG-E vorgesehene Fülle zur Erreichung der Gesetzesziele keinesfalls erforderlich erscheint (s.u. B.).

Abwegig ist die Behauptung, dass der Ermittlungs- und Verfolgungsschwerpunkt der Justizpraxis auch heute schon nicht im Bereich des Eigenbesitzes von Kleinmengen Cannabis, sondern bei grenzüberschreitenden Ermittlungen im Bereich der Schwermriminalität liege (S. 3 f.; ein Beleg fehlt bezeichnenderweise, sondern man beruft sich stattdessen allgemein auf die „Erfahrung der Strafverfolgungspraxis“). Allenfalls könnte man sagen, dass sich die Verfolgung und Aburteilung bei Verfahren gegen Organisierter Kriminalität (OK), in denen es ohnehin selten ausschließlich um Cannabis geht, als aufwendiger gestaltet⁶, aber das heißt eben nicht, dass der Schwerpunkt der Ermittlungen in diesem Bereich liegen würde: Allein die schiere Anzahl von zuletzt über 180.000 (!) konsumbezogenen Cannabis-Verfahren pro Jahr bindet offenkundig erhebliche Ressourcen.⁷ Es stimmt auch nicht, dass geringfügige Vergehen stets ohne nennenswerte Ermittlungen eingestellt würden.⁸ Das gilt i.d.R. nur für Ersttäter. So

⁵ Exemplarisch BVerfG, 21.7.2022 – 2 BvR 1483/19, NJW 2022, 3070: „Allein der Umstand, dass ein Dritter, gegen den wegen des Verdachts auf Betäubungsmitteldelikte ermittelt wurde, sein Fahrzeug mehrmals nahe der Wohnanschrift des Beschwerdeführers abstellte, begründet keine entsprechenden Anhaltspunkte“.

⁶ Und selbst dies gilt nicht durchgehend: Häufig wird von sog. Anom- und EncroChat-Verfahren berichtet, die nicht selten mit wenigen Hauptverhandlungstagen abgewickelt werden, wobei sich der Schwerpunkt der Beweisaufnahme im Selbstleseverfahren erschöpft. Am Ende werden regelmäßig – mit oder ohne Verständigung – mehrjährige Freiheitsstrafen ausgeworfen.

⁷ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2021, S. 23 (abrufbar unter www.bka.de).

⁸ S. <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/cannabis-gras-marihuana-legalisierung-lauterbach-e440171/>) und <http://sz.de/1.5625214> Nicht selten werden zuvor invasive Maßnahmen wie Durchsuchungen angeordnet. Unter <https://www.presseportal.de/suche/cannabis/blaulicht> finden sich unzählige Polizeiberichte wegen konsumnaher Cannabis-Delikte, s. etwa

gut wie überall (also nicht nur im „Süden“) wird der Besitz geringer Mengen von Cannabis im Wiederholungsfall sehr wohl verfolgt. Bei einschlägigen Vorstrafen und insbesondere bei laufender Bewährung kommt nach der Rechtsprechung sogar die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Betracht.⁹ Die Anwendung von § 31a Abs. 1 BtMG auf Dauerkonsumierende ist nach wie vor uneinheitlich und umstritten, wovon mehrere dutzend Entscheidungen zu § 29 Abs. 5 BtMG aus der oberlandesgerichtlichen Judikatur zeugen.¹⁰

Wenn zugleich beklagt wird, dass das CanG die Ermittlungsmöglichkeiten „in ganz erheblichem Umfang“ einschränken würde, widerspricht solch eine Kritik sich selbst: Denn das müsste für enorme Einsparungen sorgen, wo doch angeblich ganz überwiegend Großverfahren gegen die Cannabis-OK geführt würden. Tatsächlich werden die Ermittlungsmöglichkeiten keineswegs eingeschränkt, da die OK gerade nicht ausschließlich mit Cannabis handelt, sondern auch mit anderen (weiterhin dem BtMG unterliegenden) Drogen wie Heroin und Kokain. Insoweit irritiert auch die Aussage des DRB, wonach Zweifel bestünden, „ob Deutschland ‚als verlässlicher Partner bei der internationalen Zusammenarbeit weiterhin seinen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität‘ nachkommen wird“,¹¹ da eine (partielle) Cannabislegalisierung das Betätigungsfeld der OK allenfalls schmälern würde.

Soweit gegen den Entwurf eingewendet wird, dass die Legalisierung nicht zu einer Vermeidung der „aufwendigen labortechnischen Untersuchungen“ führen werde, weil Mengen von bis zu 25 Gramm Cannabis auch gegenwärtig regelmäßig keiner labortechnischen Untersuchung unterzogen würden, ist dies schlicht unzutreffend: Die ständige Rechtsprechung zur Verzichtbarkeit einer Feststellung der Wirkstoffmenge bezieht sich allein auf den Bereich der „geringen Menge“ (bis ca. 6 Gramm brutto Gewicht), im Übrigen muss für die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 1 die Wirkstoffmenge stets festgestellt (oder notfalls auf zureichender Tatsachengrundlage geschätzt) werden, um den Schuldumfang zu bestimmen.¹²

II. Keine Schwächung des Schwarzmarkts?

Besonders häufig wird gegen das CanG ins Feld geführt, dass dessen Umsetzung entgegen der gesetzgeberischen Zielsetzung zu einem Missbrauch von Anbauvereinigungen und zu einer ganz erheblichen Stärkung des Schwarzmarktes beitragen würde. Das erscheint besonders abwegig, da *de lege lata* Cannabis als illegale Droge ausschließlich auf dem Schwarzmarkt erhältlich ist (und damit nur dieser davon profitiert). Bei aktuell „100 % Schwarzmarkt“ wird

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/126722/5520909>

oder

<https://www.onetz.de/oberpfalz/ploessberg/anrufer-informiert-polizei-ueber-kifferrunde-ploessberg-id4381509.html>.

⁹ OLG Hamm Beschl. v. 4.4.2017 – 1 RVs 23/17, BeckRS 2017, 122294 m.w.N. Von dieser Ausnahme machen Tatgerichte bei Wiederholungstätern häufig Gebrauch.

¹⁰ Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, 10. Aufl. 2022, BtMG § 31a Rn. 36.

¹¹ S. 8.

¹² BGH NStZ-RR 2022, 250 m.w.N.

jede Form der legalen Versorgung (Eigenanbau, Anbauvereinigungen) zwingend zu dessen Schmälerung führen, wenn es nicht gleichzeitig zu einer extremen Steigerung des Konsums kommt, die es freilich in anderen Ländern, die Cannabis bereits legalisiert haben, nicht gegeben hat. Eher dürften die sehr restriktiven Regelungen für die Anbauvereinigungen die Gefahr befördern, dass der Schwarzmarkt nur wenig beeinträchtigt wird¹³ (und auch hier gilt: das Argument, dass der Schwarzmarkt allenfalls geringfügig geschwächt würde, kann keineswegs ein Festhalten am *status quo* legitimieren, der überhaupt keine Schmälerung erwarten lässt).

Auch der befürchtete Missbrauch bzw. die Instrumentalisierung der Anbauvereinigungen durch kriminelle Akteure liegt eher fern. Für die OK dürften die stark regulierten und behördlich strikt überwachten Anbauvereinigungen wenig attraktiv sein. Viel näher liegt, dass die Schwarzmarkthändler als faktische „Marktführer“ ihr gewohntes Geschäftsmodell fortführen und dabei womöglich auf den unteren Ebenen von der partiellen Entkriminalisierung des Besitzes profitieren werden, weil Handel nicht immer nachweisbar und Erwerb bis zu 25 Gramm bewusst nicht unter Strafe gestellt ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 8 KCanG). Somit erschließt sich nicht, worin der Mehrwert bestehen soll, sich in eine – mit Argusaugen beobachtete – Anbauvereinigung einzubringen. Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass sich erfahrene Konsumierende, die seit Jahren für eine Entkriminalisierung kämpfen, derart leicht instrumentalisieren lassen werden, um die ohnehin bestehenden Ressentiments zu bestätigen und sich trotz erstmalig legaler Alternativen weiterhin strafbar zu machen.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht ernsthaft zu erwarten, dass eine nennenswerte Anzahl Konsumierender dazu übergeht, durch falsche Angaben in mehreren Vereinigungen Mitglied zu werden und sich auf diese Weise ein Vielfaches der im Gesetz vorgesehenen Maximalmengen von täglich 25 Gramm bzw. monatlich 50 Gramm (§ 19 Abs. 3 KCanG-E) zu verschaffen: Dagegen spricht bereits der Blick auf den statistisch üblichen Verbrauch, wonach 50 Gramm pro Monat für die allermeisten Konsumierenden mehr als ausreichend sein dürften.¹⁴ Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum ausgerechnet die theoretische (aber bußgeldbewehrte, s. § 36 Abs. 1 Nr. 8 KCanG-E) Möglichkeit, sich widerrechtlich in mehreren Clubs anzumelden, einen Anreiz für erhöhten Cannabiskonsum darstellen sollte (zumal „Extremkiffer“ zusätzlich zu Hause anbauen könnten). Insgesamt handelt es sich hier um ein Scheinproblem, das in keinem Fall die z.T. geforderte Überwachung durch eine zentrale Mitgliedsdatei rechtfertigt.

¹³ Genau dies hat sich in Kanada gezeigt, wo man zu der Erkenntnis gelangt ist, dass ein niedrighwelliger und attraktiver Zugang zu legaler Ware das effektivste Mittel zur Austrocknung des Schwarzmarkts ist.

¹⁴ BT-Drs. 19/819, S. 49 mit Verweis auf eine Untersuchung von *Kleiber/Söllner* im Auftrag des BMG 1998: 107. Vgl. auch Uruguay, das von einer 40 Gramm-Grenze ausgeht.

Was die Risiken eines „Kriminalitätsimports“ angeht, stellt sich die Frage, warum eine Entkriminalisierung/Legalisierung die bereits bestehenden Probleme (Revierkämpfe, gewaltsame Auseinandersetzungen) verstärken soll. Selbst wenn man sich dieser Spekulation anschließen würde, müsste man konstatieren, dass genug Straftatbestände existieren, die effektive Ermittlungsmaßnahmen zulassen. Mit dem Ende der Konsumierendenverfolgung dürften ohnehin zusätzliche Ressourcen freierwerden, die bspw. für die Bekämpfung der OK genutzt werden könnten.

III. Kein Jugend- und Gesundheitsschutz?

Schließlich heißt es von Seiten des DRB u.a., das Gesetz würde das Ziel eines verbesserten Gesundheits- und Jugendschutzes verfehlen. Die 25-Gramm-Grenze werde die Bevölkerung zu mehr Konsum verleiten; „Personen, die sich bisher vom Erwerb und damit vom Konsum durch die Strafbarkeit ihres Handelns und die Furcht vor Strafverfolgung haben abschrecken lassen,“¹⁵ würden nun die Gelegenheit des Cannabiskonsums vermehrt nutzen. Zusätzlich werde die Nachfrage durch Jugendliche auf Grund der fehlenden Sanktionsmöglichkeiten stark ansteigen.¹⁶

Diese Behauptungen widersprechen sowohl dem kriminologischen Erfahrungswissen als auch dem aktuellen Stand der Drogen-/Suchtforschung: Dass der Cannabiskonsum trotz strenger Kriminalisierung durch das BtMG weit verbreitet ist (über vier Millionen Deutsche konsumieren es jedes Jahr) und zuletzt sogar zugenommen hat,¹⁷ deutet bereits darauf hin, dass er unabhängig von der gesetzlichen Regulierung stattfindet (wenn sie überhaupt einen Faktor darstellt, v.a. bei Erst- oder Probierkonsumierenden, die primär aus Neugier handeln) und primär von kulturellen, sozialen und persönlichen Bedingungen bestimmt wird.¹⁸ Der stärkste Zusammenhang besteht ohnehin mit dem Lebensalter: Die Konsumprävalenz – insbesondere bei Cannabis¹⁹ – ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen am höchsten und nimmt mit fortschreitendem Alter ab.²⁰ Durch die Strafdrohung lassen sich diese also schon jetzt nicht abhalten, zumal in der Kriminologie schon lange Konsens darüber besteht, dass die Abschreckungswirkung der Strafe allgemein schwach belegt und besonders bei jungen Menschen gering ist.²¹ Selbst wenn man mit dem DRB darüber hinwegginge, wäre zu berücksichtigen, dass die Tatbegehung in empirischer Sicht am ehesten von der subjektiv empfundenen Entdeckungswahrscheinlichkeit

¹⁵ S. 9.

¹⁶ S. 7.

¹⁷ CanG-E, S. 75.

¹⁸ Näher zu den strukturellen Aspekten des Drogengebrauchs *Küfner/Pfeiffer-Gerschel/Hoch*, in: Wittchen/Hoyer, Klinische Psychologie & Psychotherapie, 3. Aufl. 2020, S. 868 ff.

¹⁹ DHS Jahrbuch Sucht 2023, S. 83 f.

²⁰ *Neubacher*, Kriminologie, 5. Aufl. 2023, § 19 Rn. 3. Hier bestehen in kriminologischer Hinsicht deutliche Parallelen zwischen Delinquenz und Drogenkonsum.

²¹ S. dazu *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 41 Rn. 5 ff., 16 ff.

beeinflusst wird,²² die bei einem klassischen Dunkelfelddelikt wie dem Drogenbesitz (opferloses Kontrolldelikt) verschwindend gering ist. Entscheidend für die Konsumentenscheidung ist vielmehr, wie das persönliche Umfeld (*peer group*) zu Drogen steht und ob es das Verbot für moralisch verbindlich hält.²³ Eine Rolle spielt daneben auch die eigene Risikobewertung,²⁴ die bei einer Droge, die selbst von Prohibitionsbefürwortern als „weich“ bezeichnet wird, eher gering ausfallen dürfte.²⁵

Ein Blick auf die Entwicklungen in liberalen Staaten zeigt dementsprechend, dass eine Freigabe nicht automatisch zum herbeibeschworenen „Dambruch“ führt.²⁶ Die Daten aus Kanada u.a. belegen allenfalls einen leichten Anstieg der Prävalenz, der überdies in verschiedener Hinsicht ins Verhältnis gesetzt werden muss. Zum einen ist der Konsum auch dort bereits zuvor angestiegen,²⁷ sodass es sich um einen langfristigen Trend handelt, der gerade nicht monokausal auf die Freigabe zurückgeführt werden kann. Zum anderen stellt sich in methodischer Hinsicht die Frage, inwieweit es sich um einen tatsächlichen Anstieg oder lediglich eine Aufhellung des Dunkelfelds handelt, denn auch bei anonymen Befragungen gibt es Verzerrungseffekte i.S. sozialer Erwünschtheit, wenn das abgefragte Verhalten strafbar oder missbilligt ist.²⁸ Ebenso ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in den US-Staaten eine teils ungehemmte und konsumfördernde Kommerzialisierung stattgefunden hat, von der das CanG weit entfernt ist. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Lebenszeitprävalenz in den Niederlanden insgesamt unter derjenigen in Deutschland liegt,²⁹ obwohl Cannabis dort für Erwachsene seit Jahrzehnten in Geschäften erhältlich ist. Auch bei jungen Menschen liegen die Niederlande im europäischen Mittelfeld und nicht etwa an der Spitze.

Alle drei Kerneinwände folgen einem typischen Argumentationsmuster: Sie greifen auf potenzielle (empirisch mangels Erprobung nicht belegte oder belegbare, z.T. aber auch widerlegte) Schwächen des Konzepts zurück, ohne damit die eigene Haltung bzw. ein Festhalten am geltenden Recht zu bekräftigen: Denn wie stets wird ausgeblendet, dass die derzeitige Lage, an die man sich womöglich gewöhnt hat, aus dem Blickwinkel des Jugend- und Gesundheitsschutzes die denkbar schlechteste Ausgestaltung darstellt. Das CanG wird vielleicht nicht das Problem

²² Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019, S. 28 m.w.N.

²³ Vgl. oben Fn. 18 und 21. Insoweit birgt das Cannabisverbot wegen des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Selbstschädigung nicht nur ein allgemeines Legitimationsdefizit, sondern erscheint auch im Vergleich zum Umgang mit den legalen Drogen (Alkohol, Tabak) fragwürdig.

²⁴ Vgl. Ullrich-Kleinmanns/Jungaberle/Weinhold/Verres, Suchttherapie 9/2008, 12.

²⁵ Eul/Stöver, Akzeptanzorientierte Drogenarbeit 2014, 46 ff.

²⁶ S. Gutachten des ISD, Technical Report: Effekte einer Cannabislegalisierung (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/technical-report-effects-of-legalizing-cannabis>).

²⁷ ISD-Gutachten (Fn. 26), S. 58.

²⁸ Dölling/Hermann/Laue, Kriminologie, 2022, § 3 Rn. 17.

²⁹ Daten aus Europäischem Drogenbericht 2023 (https://www.emcdda.europa.eu/publications/european-drug-report/2023/cannabis_en#level-1-section1).

schädlichen Cannabisgebrauchs lösen, den es aktuell gibt und immer geben wird, aber es ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer evidenzbasierten Drogenpolitik, die sich auf die Regulierung der Gefahren des Konsums konzentriert, statt das Problem durch strafrechtliche Verfolgung zu vergrößern.

B. Zu den Strafbestimmungen des KCanG-E

Nachdem einige wiederkehrende „grundsätzliche“ Einwände gegen das Vorhaben abgearbeitet wurden, sollen nunmehr konkrete Verbesserungsvorschläge zu den Strafvorschriften formuliert werden, erst global im Sinne eines Gegenkonzepts, dann hilfsweise in Form von einzelnen Thesen zur aktuellen Fassung, um die größten Unstimmigkeiten zu beseitigen.

I. Echte Entkriminalisierung statt „BtMG light“

Die extensiven Strafvorschriften (§ 34 KCanG-E enthält fünf Absätze mit jeweils bis zu elf Nummern) stehen in einem inneren Widerspruch zu der „geänderten Risikobewertung“. Der Entwurf geht wie selbstverständlich davon aus, dass nahezu jeder Verstoß gegen § 2 KCanG-E mit Strafe bewehrt sein muss, ohne in den Motiven zu erläutern, worin genau der Strafgrund liegen soll, wenn bspw. mehr als 25 Gramm besessen oder eine geringe Menge Cannabis unter Erwachsenen uneigennützig abgegeben wird. Anders als das BtMG, das die „Volksgesundheit“ vor „gefährlichem Rauschgift“ schützen will und deshalb bereits jede abstrakte Gefahr der Verbreitung pönalisiert, akzeptiert das CanG den Konsum durch Erwachsene grundsätzlich und will nur darüber hinausgehenden Gefahren begegnen, etwa *für* Kinder und Jugendliche oder *durch* den Schwarzmarkt. Folgerichtig erscheinen dann Strafvorschriften, die dezidiert dem Jugendschutz dienen (z.B. Abgabe an Minderjährige) oder gegen die OK gerichtet sind (etwa banden-/gewerbsmäßiges Handeltreiben). Verwaltungsunrecht kann wiederum nur dort vorliegen, wo es einen staatlich sanktionierten Herstellungs- und Vertriebsweg gibt, also bei Verstößen im Zusammenhang mit den Anbauvereinbarungen, die aber größtenteils (zu Recht) nur Ordnungswidrigkeiten sind (§ 36 KCanG-E). Insbesondere bei den zahlreichen konsumbezogenen Tathandlungen besteht somit ein erhebliches Legitimationsdefizit, denn der allein verbleibende Zweck, den Cannabiskonsum gesamtgesellschaftlich nicht unnötig zu befördern, rechtfertigt schwerlich den extensiven Einsatz des „schärfsten Schwerts des Staates“, der Kriminalstrafe.

Konsequent wäre es daher, in Abkehr vom aktuellen Konzept des § 34 KCanG-E zwischen konsum- und absatzorientierten Handlungen zu unterscheiden und nur solche zu sanktionieren, die auch bei grundsätzlicher Akzeptanz des Konsums künftig noch strafwürdiges Unrecht darstellen. Im Übrigen empfiehlt es sich, Verstöße gegen das allgemeine Umgangsverbot maximal als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten, was den weiteren Vorteil hätte, dass die Strafverfolgungsbehörden insoweit vom Legalitätsprinzip befreit und nicht mehr mit Bagatellen befasst würden. Damit wäre auch kein geringeres Schutzniveau

verbunden, weil das allgemeine verwaltungsrechtliche Verbot in § 2 KCanG-E ein präventives behördliches Einschreiten und ein neu zu fassender § 36 KCanG-E eine angemessene repressive Ahndung ermöglichen, aber eben nicht erzwingen würden (Einschreiten nach Ermessen). Gleichzeitig würde damit immer noch gesetzlich zum Ausdruck gebracht, dass der Umgang mit Cannabis nur zum privaten Gebrauch erlaubt und der Konsum insgesamt weder verharmlost noch ausgeweitet werden soll.

Somit sollten § 34 Abs. 1 Nr. 1-3, 5, 7-9 KCanG-E zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft werden.

Konkret wird vorgeschlagen, alle typischen Vorbereitungshandlungen für den Konsum in § 36 KCanG-E zu überführen. Das betrifft Besitz (Nr. 1), Anbau (Nr. 2), Herstellen (Nr. 3), Einfuhr (Nr. 5), Sich-Verschaffen (Nr. 7), Entgegennahme (Nr. 8), Extraktion (Nr. 9).

Sollte nämlich am umstrittenen³⁰ „Handeltreiben“ (Nr. 4) festgehalten werden, ist zu berücksichtigen, dass das Merkmal nach ständiger Rechtsprechung (extrem) weit auszulegen ist und „jede eigennützige, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit erfasst, auch wenn diese sich nur als gelegentlich, einmalig oder ausschließlich vermittelnd darstellt“³¹ oder dem eigentlichen Umsatz vorangeht³² (Ausgestaltung als multiples Tätigkeits- und Unternehmensdelikt³³). Aus diesem Grund wäre jede der o.g. Tathandlungen (und noch vieles mehr) strafbares Handeltreiben, sobald sie eigennützig und mit Umsatzabsicht erfolgt. Der naheliegende Einwand, dass hier Beweisschwierigkeiten drohen, verfängt nicht, weil ein solcher Nachweis bereits nach geltendem Recht erforderlich ist und vor Gericht regelmäßig durch Indizien geführt werden kann.³⁴ Nach der „geänderten Risikobewertung“ besteht dagegen kein Bedürfnis mehr, Konsumierende durch einen Auffangtatbestand wie den Besitz zu kriminalisieren, bloß um gelegentlich einen nicht überführbaren Dealer bestrafen zu können.³⁵

II. Hilfsweise: Weniger Strafrecht wagen!

Für den Fall, dass entgegen unserer sachverständigen Empfehlung an den weitgehenden Strafvorschriften festgehalten werden soll, müssten mindestens die folgenden Punkte korrigiert bzw. nachgebessert werden:

1. Die Strafraumen sollten gesenkt werden.

Der Strafraumen des Grundtatbestands ist zwar in Relation zu § 29 Abs. 1 BtMG etwas abgemildert, aber entspricht immer noch demjenigen des § 4 Abs. 1 NpSG,

³⁰ Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, 10. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 233 ff. m.w.N.

³¹ BGHSt 6, 246.

³² BGH NStZ 2021, 53 m.w.N.

³³ Ausführlich MK-StGB/Oğlakcioğlu § 29 BtMG Rn. 1583 ff.

³⁴ Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, 10. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 262.

³⁵ Hierzu sei angemerkt, dass sogar das NpSG ohne eine Besitzstrafbarkeit auskommt, obwohl die von neuen psychoaktiven Stoffen ausgehenden Gefahren größer sein dürften.

was angesichts der erheblich divergierenden Risiken verfehlt anmutet. Es macht einen Unterschied, ob Cannabis, das sogar als Medikament verschrieben werden kann, verbreitet wird oder ein potentiell hochgefährlicher neuer psychoaktiver Stoff mit unbekanntem (Neben-)Wirkungen.

2. Die Versuchs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (§ 34 Abs. 2 und 5 KCanG-E) sollte gestrichen werden.

Angesichts der Reichweite des Handelstreibens, das bereits weit im Vorfeld des Versuchsstadiums vollendet sein kann, und der vergleichsweise geringen Gefährlichkeit von Cannabis erscheint eine umfassende Kriminalisierung von Versuchshandlungen weder kriminalpolitisch geboten noch verhältnismäßig. Gleiches gilt für die fahrlässige Begehung, für die es schon nach dem BtMG praktisch keinen Anwendungsbereich gibt.³⁶

3. Es sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass der Anbau von Cannabis bis zur Ernte nicht unter den Besitz fällt.

Privat Anbauende dürfen nicht schon während des Reifeprozesses dem Risiko einer Strafbarkeit ausgesetzt sein, indem eine Überschreitung der 25-Gramm-Grenze im Raum stehen könnte. Zwar tritt der Besitz nach bisher h.M. als Auffangtatbestand hinter dem Anbau zurück, doch könnte die Kriminalisierung des Besitzes über 25 Gramm zu einem „Aufleben“ der Strafbarkeit führen, sobald auf die bereits in den Blüten feststellbare Wirkstoffmenge abgestellt würde.

Zusätzlich sollte dem Anbauenden zumindest die Möglichkeit verbleiben, Übermengen straffrei zu entsorgen; die Vorstellung, dass die angebauten Pflanzen „sukzessive“ bis zum Besitz der Maximalmenge geerntet werden könnten, ist wegen der punktuellen Reife abwegig.

4. Es sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass die Ernte der Kopfblätter und Blüten sowie deren Trocknung und die sonstige Aufbereitung des Cannabis in den konsumfähigen Zustand (Drehen eines Joints) nicht unter das Herstellen i.S.d. KCanG-E fällt oder das Verbot des Herstellens von Cannabis gänzlich gestrichen werden.

Ein derzeit noch großes Problem stellt die Kollision von § 9 Abs. 1 KCanG-E mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCanG-E dar: Der Anbau von Cannabispflanzen endet nach h.M mit der Ernte der Kopfblätter und Blüten, während deren Trocknung ein Herstellen i.S.d. § 2 Nr. 4 BtMG darstellt.³⁷ Auch weitere Handlungen, welche die Umwandlung bzw. Aufbereitung des Pflanzenmaterials in einen konsumfähigen Zustand betreffen, könnten unter das Herstellen subsumiert werden: Dies würde eine nicht strafbewehrte Erzeugung praktisch unmöglich machen und damit die Straffreiheit des Besitzes konterkarieren. Daher ist es von Nöten, entweder derartige Teilakte durch die Einfügung einer eigenständigen Begriffsdefinition des

³⁶ Zahlen bei MüKoStGB/Oğlakcıoğlu, 4. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 1647.

³⁷ OLG Karlsruhe NStZ-RR 2002, 85, 86; Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak § 29 Rn. 122, 205.

Herstellens in § 1 herauszunehmen; oder das Verbot des Herstellens im Hinblick auf pflanzliches Cannabis vollständig zu streichen (so wie der Ref-E, der auch den Anbau neu definiert hat in § 2 Abs. 1 Nr. 8 CanAnbauG-E). Der Akt der Herstellung von synthetischem THC oder sonstigen Cannabinoiden wäre hiervon nicht betroffen.

5. Die bußgeldbewehrten Konsumverbote sollten gestrichen werden.

Das Konsumverbot in § 5 Abs. 1 KCanG-E hätte zur Folge, dass fortan zwar Jugendliche ab 14 Jahren in Anwesenheit ihrer Eltern Bier oder Wein trinken (§ 9 Abs. 2 JuschG), aber Erwachsene in Anwesenheit eines 17-Jährigen kein Cannabis konsumieren dürften. Die „Schutzzonen“ von 200 Metern in und rund um bestimmte Örtlichkeiten (§ 5 Abs. 2 KCanG-E) kommen zumindest in Ballungsgebieten einem allgemeinen Verbot gleich (im Internet kursieren bereits entsprechende Landkarten). Hier drängt sich auf, dass das Verbot vielleicht gut gemeint, aber praxisuntauglich ist: Wie soll ein Konsumierender erkennen, ob sich irgendwo in 178 Metern Entfernung ein geschützter Ort befindet, und wie soll die Polizei einen vorsätzlichen Verstoß nachweisen? In ihrer konkreten Ausgestaltung sind die Verbote darüber hinaus unverhältnismäßig. Ungeachtet der empirisch fragwürdigen Prämisse, dass öffentlicher Konsum tatsächlich die Jugend gefährdet, ist es jedenfalls nicht erforderlich, den Konsum von Cannabis nachts um 02:00 Uhr auf einem menschenleeren Spielplatz zu verbieten, wie es nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 KCanG-E bei Androhung eines Bußgelds der Fall wäre (nur Nr. 5 enthält eine Tageszeitbeschränkung).

6. § 34 Abs. 1 Nr. 2b KCanG-E ist obsolet, da der Anbau von Cannabis, der nicht zum Zwecke des Eigenkonsums erfolgt, verbotenes Handeltreiben, strafbar nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG-E, darstellt.

Die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Nr. 2b KCanG-E ist zu streichen: Sie ist – soweit damit nicht die Fälle des Anbaus zum Zwecke des Handeltreibens gemeint ist – jedenfalls unverhältnismäßig, da der Anbau zu bloßen Zierzwecken keine relevante Gefährdung mit sich bringt, während der Anbau zum Zwecke der nicht umsatzbezogenen (und nicht eigennützigen) Abgabe eine Vorfeldhandlung darstellt, deren Kriminalisierung angesichts des Umstands, dass selbst die Strafbarkeit der unentgeltlichen Abgabe unzweckmäßig (wenn nicht sogar unverhältnismäßig) anmutet (vgl. im Folgenden), keinesfalls legitimiert werden kann.

7. Die Strafbarkeit der unentgeltlichen Ab- und Weitergabe von Cannabis zu Eigenkonsumzwecken sowie das Sich-Verschaffen gem. § 34 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 KCanG-E sind zu streichen.

Es mag ein Anliegen des Gesetzgebers sein, die Weitergabe von privat erzeugtem Cannabis auch unter Erwachsenen zu verbieten, um möglichst keine Anreize zu einem Kleinhandel zu schaffen (wenngleich sich den Gesetzesmaterialien keine

plausible Begründung entnehmen lässt, s.o.). Allerdings erscheint die Kriminalisierung der (unentgeltlichen bzw. nicht umsatzbezogenen) Abgabe von Cannabis nicht nur unzweckmäßig, sondern fügt sich auch nicht in das System der „Akzeptanz“ des Umgangs zu Eigenkonsumzwecken (bis zu 25 Gramm) ein. Aus diesem Grund wäre es nur konsequent, das Sich-Verschaffen von Cannabis, welches wiederum die Gelegenheit zum Konsum oder zu dessen Abgabe darstellt, ebenfalls zu streichen.

Auch der Rückgriff auf die Tathandlung des Handeltreibens ist mit Vorsicht zu genießen, da diese bekanntermaßen bei Fortführung der Rechtsprechung zum BtMG zu einer weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit führt (s.o. B.I.). Ob sich dies mit der geänderten Risikobewertung verträgt, erscheint bereits fraglich, da etwa schon bloße Absprachen strafrechtlich erfasst werden. Ähnlich wie dort käme es dann auch nicht auf die Versuchsstrafbarkeit nach § 34 Abs. 2 KCanG-E an.

8. Die Strafbarkeit der Ein- und Ausfuhr und des Sichverschaffens von Cannabis zum Zwecke des Eigenkonsums gem. § 34 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7 KCanG-E ist zu streichen.

Auch bezüglich der Ein- und Ausfuhr von Cannabis gilt, dass der Gesetzgeber ein Interesse daran haben mag, dass sich Konsumierende ihr Cannabis lediglich auf „legale Weise“ beschaffen, mithin kein Cannabis aus illegalen Quellen eingeführt wird. Bezugspunkt der Strafbarkeit bildet damit nicht die Substanz Cannabis, sondern die Art und Weise der Beschaffung. Dennoch ergibt es wenig Sinn, die Einfuhr zum Zwecke des Eigenkonsums zu bestrafen, soweit der daran anknüpfende Besitz als „legal“ betrachtet wird.³⁸ In der parallelen Konstellation des Erwerbs (§ 34 Abs. 1 Nr. 8 KCanG-E) wurde wegen dieses Widerspruchs zu Recht auf eine Strafbarkeit verzichtet.

Vollkommen fehl geht es indessen, die Ausfuhr (auch legal eigenangebauten bzw. über einen Verein entgegengenommenen) Cannabis unter Strafe zu stellen; denn insoweit geht es gerade um Cannabis, das nicht als „inkriminiert“ bezeichnet werden kann. Es bleibt schließlich dem jeweiligen „Drittland“ unbenommen, die Einfuhr von Cannabis zu verfolgen und sanktionieren.

9. Es sollte generell zwischen Händlern auf dem Schwarzmarkt und Akteuren, die innerhalb des grundsätzlich legalen Rahmens Verfehlungen begehen, unterschieden werden.

§ 34 KCanG-E unterscheidet weder systematisch noch hinsichtlich des Strafrahmens zwischen Handlungen, die abseits der legalen Bezugsquellen begangen werden (Schwarzmarkt), und solchen „Verfehlungen“, bei denen die Beteiligten lediglich nicht den vorgegebenen Rahmen für einen legalen Umgang

³⁸ In praktischer Hinsicht wäre damit weiterhin erheblicher Ressourceneinsatz für die Verfolgung von Konsumierenden verbunden, die bspw. über die niederländisch-deutsche Grenze geringe Mengen Cannabis einführen.

(Anbauvereinigungen, Eigenanbau) einhalten. Hier sollten Handlungen, die bloß eine „Überschreitung“ des gesetzlichen Rahmens bedeuten (etwa § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8, 10, 11 KCanG-E), gegenüber den an die OK adressierten Tathandlungen deutlich privilegiert werden, vorzugsweise durch Überführung in den Ordnungswidrigkeitentatbestand § 36 KCanG-E.

10. Die Überlassung von Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch an Minderjährige sollte geregelt werden.

Der KCanG-E greift – wohl auch, weil es sich um eine Tatmodalität handelt, die im BtMG an § 13 BtMG anknüpft – nicht auf die Tathandlung der „Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch“ zurück, das MedCanG hingegen schon (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 MedCanG-E). Das ist im Hinblick auf Formen des gemeinsamen Konsums unter Erwachsenen (etwa das Weiterreichen eines Joints) zu begrüßen, könnte aber aus dem Blickwinkel des Jugend- und Gesundheitsschutz als unzureichend betrachtet werden, wenn Cannabis von Erwachsenen an Kinder und Jugendliche zum unmittelbaren Verbrauch überlassen wird.

§ 9 Abs. 2 KCanG-E verbietet lediglich eine „Weitergabe“ des selbst angebauten Cannabis. Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass „Weitergabe“ diejenige im Sinne des Kapitel 4, also „als Form der Abgabe zwischen natürlichen Personen oder natürlichen und juristischen Personen“ meint.³⁹ Insofern dürfte nach wie vor ein Wechsel der Sachherrschaft erforderlich sein, um eine Weitergabe zu bejahen. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass die „Verbrauchsüberlassung“ im Übrigen nicht verboten und strafbewehrt ist, auch nicht außerhalb des § 9 Abs. 2 KCanG-E, es sei denn, die Handlung erfolgt eigennützig und umsatzbezogen: Denn dann könnte ein Handeltreiben mit Cannabis angenommen werden.

11. Die Regelbeispiele des § 34 Abs. 3 KCanG-E und der Verbrechenstatbestand des § 34 Abs. 4 KCanG-E sind partiell zu streichen bzw. bedürfen einer Anpassung.

Die Regelbeispiele und Qualifikationen, bei denen wiederum das BtMG als Blaupause diente, passen inhaltlich nicht zu den in Bezug genommenen Modalitäten. Beispielsweise verlangt ein gewerbsmäßiges Handeln zwingend einen Umsatzbezug und eigennütziges Handeln beim Täter. Deshalb passt § 34 Abs. 3 Nr. 1 KCanG-E nur auf die Fälle des Handeltreibens, da die übrigen Nummern allesamt (systematisch) Fälle beschreiben, in denen der Täter gerade nicht umsatzbezogen agiert (sonst wäre es ein Handeltreiben). Ebenso wenig ist vorstellbar, dass etwa bereits die bloße Einfuhr, auf die sich § 34 Abs. 3 Nr. 2 KCanG-E bezieht, die Gesundheit mehrerer Menschen (konkret) gefährdet. Überhaupt muss man sich angesichts der fast nicht vorhandenen Toxizität von Cannabis fragen, ob dieses Regelbeispiel jemals verwirklicht werden könnte.

³⁹ CanG-E, S. 85.

Das Merkmal der „nicht geringen Menge“ wiederum ist zu unbestimmt und verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG, weil für den Normadressaten – jedenfalls bis zu einer neuen Festlegung durch den BGH – mithilfe der juristischen Methodik nicht vorhersehbar ist, wo genau die Grenze verläuft (100, 1.000 oder 10.000 Gramm? Und wovon: Cannabis oder THC?). Wenn dennoch daran festgehalten werden soll, wäre eine gesetzliche Festlegung erforderlich. Angesichts des Umstands, dass die Strafbarkeit künftig erst bei 25 Gramm beginnt, müsste die Neubestimmung des schon jetzt vielfach als zu gering kritisierten Grenzwerts (aktuell 7,5 Gramm THC) deutlich höher ansetzen.⁴⁰ Soweit damit die „toxikologische Einordnung“ infrage gestellt wird, mündete dies in eine Neujustierung der normativen Maßstäbe an die Grenzwertbestimmung bei „weichen“ Drogen (dies beträfe dann auch das BtMG).

Darüber hinaus verschärft die Qualifikation das o.g. Legitimationsproblem. Verbrechen sind besonders schwerwiegende Straftaten mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, die zahlreiche prozessuale und materielle Rechtsfolgen nach sich ziehen (etwa Versuchsstrafbarkeit, Rechtsverluste, Gerichtszuständigkeit u.v.m.). Eine derart drastische Strafdrohung erscheint im Hinblick auf die „geänderte Risikobewertung“ nicht verhältnismäßig, zumal die meisten Handlungen, die von der Qualifikation erfasst werden, letztlich bloß der Ermöglichung einer ausdrücklich erlaubten Selbstschädigung in Form des Cannabiskonsums dienen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3, 4 KCanG-E).⁴¹

12. Weil auch jenseits der Überschreitung der 25-Gramm-Grenze zahlreiche „Bagatellen“ vorstellbar sind, erscheint die Einfügung einer speziellen Opportunitätsvorschrift ratsam.

Falls die von uns befürwortete weitergehende Entkriminalisierung (s.o. B.I.) politisch nicht durchsetzbar ist, sollte wenigstens eine spezielle Opportunitätsvorschrift analog § 31a BtMG eingefügt werden, um den Verfolgungsbehörden in denjenigen Fällen, in denen die Verhaltensweisen (etwa unentgeltliche Abgaben) konsumbezogen erfolgen oder Verstöße im Bagatellbereich betreffen (geringfügige Überschreitungen der Anbau-/Besitzgrenzen), über die §§ 153 ff. StPO hinaus eine spezielle Erledigungsmöglichkeit zu eröffnen. Diese kann dazu beitragen, die Belastung der Justiz trotz umfassender Sanktionierung etwas abzumildern. Die Erfahrungen mit § 31a BtMG lehren indes, dass ein intendiertes Ermessen und ggf. Regelbeispiele formuliert werden sollten. Auch die Anwendung in Wiederholungsfällen sollte ausdrücklich eröffnet werden.

⁴⁰ Zutreffend CanG-E, S. 153.

⁴¹ Nicht einmal in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1, 2) versteht sich der Strafrahmen von selbst, denn wer hochprozentigen Alkohol an Minderjährige abgibt, handelt nur ordnungswidrig (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG).

13. Angesichts der Weite der Definition der Werbung in § 1 Abs. 1 Nr. 14 KCanG-E sollten Informationsangebote im Bereich der Präventionsarbeit explizit aus dem Bereich des Verbots herausgenommen werden.

Die sehr weite Definition der Werbung in § 1 Abs. 1 Nr. 14 hat zur Folge (es genügt eine „wahrscheinliche Wirkung, den Konsum mittelbar zu fördern“), dass auch Informationsangebote und Aufklärungskampagnen vom Werbeverbot nach § 6 KCanG-E betroffen sind. Es erscheint daher geboten, entweder die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Nr. 14 KCanG-E einzuschränken oder eine klarstellende Klausel einzufügen. Außerdem wäre auch die Werbung verboten, die partiell legales Verhalten betrifft. Diese Diskrepanz wiegt allerdings nicht allzu schwer, da der Verstoß gegen das Werbeverbot lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (und nicht muss).

14. Die Kronzeugenregelung nach § 35 KCanG-E sollte – wenn man überhaupt an solch einer festhalten will – auf bestimmte Straftaten der Organisierten Kriminalität beschränkt werden, um keinem „Denunziantentum unter konsumierenden Bürgern“ Vorschub zu leisten.

Die derzeitige Regelung bezieht alle Straftaten des § 34 KCanG-E mit ein, sodass bspw. eine Privatperson, der vorgeworfen wird, zehn Pflanzen angebaut zu haben, auf eine Strafmilderung hoffen kann, wenn sie einen Dritten nennt, dem sie mehr als 25 Gramm Cannabis überlassen hat. Es setzt Fehlanreize, im Bereich von Bagatell- und Selbstschädigungsdelikten Bürgerinnen und Bürger zu wechselseitigen Anschuldigungen anzuspornen und das auch im Bereich der Kronzeuginnen und -zeugen stets bestehende Risiko von Falschbezeichnungen (an dem auch die Existenz von §§ 145d, 164 StGB nichts ändert) noch weiter zu erhöhen.

15. Das MedCanG sieht weiterhin strenge Erlaubnisvorgaben für Patienten vor und schränkt damit die Versorgungsmöglichkeiten erheblich ein.

Die geänderte Risikobewertung hat sich nahezu ausschließlich hinsichtlich der Verschreibung von Medizinalcannabis (nunmehr auf einem normalen und nicht einem Betäubungsmittelrezept) bemerkbar gemacht. Im Übrigen wird bewusst auf eine Überwachung von Patientinnen und Patienten gesetzt, die *in puncto* Kontrolle (Überwachung, Führung von Aufzeichnungen, Meldungen und Erlaubnisverfahren) dem BtMG entsprechen. Geändert hat sich dies nur im eher sichereren und geschützten Raum wie in Apotheken (etwa im Rahmen des Abgabebelegverfahrens). Da sich eine Erleichterung in diesem Zusammenhang nicht einstellt, wird sich auch künftig die Versorgung von Menschen mit Medizinalcannabis, die ein solches Verfahren nicht durchlaufen können oder wollen, an der Kostenerstattung durch die Sozialversicherungsträger entscheiden.